1 Weibliche Orden und Kongregationen in der katholischen Kirche

1.1 Quantitative Relevanz

Das quantitative Wachstum religiöser Frauengemeinschaften der katholischen Kirche gehört zu den bemerkenswertesten religions- und sozialgeschichtlichen Phänomenen des 19. und 20. Jahrhunderts. Das Religiosentum der katholischen Kirche war um 1900 deshalb überwiegend weiblich. Auf einen männlichen Religiosen trafen im Deutschen Reich 3374,20 Katholiken, auf einen weiblichen aber nur 367,79, in Bayern gar nur 297,90. Und in Württemberg, wo die Dichte der weiblichen Religiosen am höchsten war, traf eine Schwester auf 237,98 Katholiken, während es keine Niederlassung männlicher Religiosen gab. Im cisleithanischen Teil der Habsburgermonarchie gab es 1895 insgesamt 488 Niederlassungen mit 8530 männlichen Religiosen und 647 Niederlassungen mit 15.616 weiblichen Religiosen. In der gesamten Habsburgermonarchie waren es im Jahr 1900 922 Niederlassungen mit 9850 männlichen Religiosen und 1988 Niederlassungen mit 23.433 weiblichen Religiosen. In Frankreich gab es im Jahr 1901 in 3261 Häusern 30.136 männliche und in 16.298 Häusern 183.901 weibliche Religiosen, in Belgien 1880 213 Niederlassungen mit 4120 männlichen Religiosen und 1346 Niederlassungen mit 21.242 weiblichen Religiosen. Aufgrund der unterentwickelten Kirchenstatistik basieren die Angaben für Italien auf Hochrechnungen. Im Jahr 1900 gab es dort 1280 Niederlassungen mit insgesamt 13.500 männlichen Religiosen und 2710 Niederlassungen mit 37.300 weiblichen Religiosen. Für Spanien sind die Angaben wegen der revolutionären Wirren des 19. Jahrhunderts noch disparater. Im Jahr 1888 gab es dort 168 Niederlassungen von männlichen und 1231 Niederlassungen von weiblichen Religiosen. Das Phänomen war nicht auf Europa beschränkt. In den Vereinigten Staaten gab es im Jahr 1898 rund 10.000 männliche und 45.522 weibliche Religiosen. Im Erzbistum Santiago in Chile waren es im Jahr 1891 633 männliche gegenüber 1297 weiblichen Religiosen. Dabei galt dieses Übergewicht der Frauen auch in der Mission. In Deutsch-Ostafrika verfügten die Mariannhiller Missionare etwa 1885 allein über 90 männliche Religiosen, im Jahr 1890 über 204 Mönche und nur 162 Schwestern, im Jahr 1900 hatte sich das Verhältnis aber bereits umgekehrt. Es befanden sich dort 273 Trappistenmönche und 305 Schwestern.

Dieser Anstieg der weiblichen Religiosen ging vor allem auf die tätigen Gemeinschaften, d. h. vor allem die Kongregationen, zurück, weniger auf die kontemplativen Gemeinschaften, d. h. überwiegend die Orden. Im Jahr 1783 waren von den in den Österreichischen Niederlanden angesiedelten 380 weiblichen Gemeinschaften 225 kontemplativ. Im 19. Jahrhundert kehrte sich das Verhältnis um. 1846 waren von den 622 weiblichen Gemeinschaften in Belgien nur mehr 28 kontemplativ. In Bayern waren 45,34 Prozent der weiblichen Religiosen im Jahr 1840 caritativ tätig, 45,78 Prozent pädagogisch und 8,84 Prozent kontemplativ. Bis zum Ersten Weltkrieg verschob sich dieses Verhältnis noch weiter zuungunsten der kontemplativen Orden. 1915 waren 63,43 Prozent caritativ und 31,54 Prozent pädagogisch tätig, nur mehr 5,93 kontemplativ. Die Historikerin Relinde Meiwes schätzt den Anteil von tätigen Kongregationsschwestern an allen weiblichen Religiosen in Preußen 1872/1873 auf fünf Sechstel. Im Deutschen Reich gab es am Ende des Ersten Weltkrieges 6753 Niederlassungen von stets tätigen Frauenkongregationen mit insgesamt 63.024 Schwestern und 47 Klöster von weiblichen Orden mit insgesamt 1895 Nonnen, wovon freilich nicht alle kontemplativ waren. In der Habsburgermonarchie gab es im Jahr 1900 485 beschauliche und 18.359 tätige Schwestern. Auch in Frankreich dominierten die tätigen Gemeinschaften. Im Jahr 1897 gab es dort 300 Niederlassungen von krankenpflegenden Gemeinschaften, 587 Niederlassungen von Lehrschwestern und 2262 von caritativ und pädagogisch gleichermaßen tätigen Schwestern. Für Italien gibt es vor 1966 keine statistischen Angaben, die zwischen tätigen und kontemplativen Gemeinschaften unterschieden. Dabei war auch diese Entwicklung nicht auf Europa beschränkt. Die tätigen Kongregationen breiteten sich auch in Süd- und Mittelamerika aus, wobei hier kaum quantitative Angaben möglich sind. Immerhin lassen sich für Kolumbien Aussagen treffen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es dort 531 tätige und 186 kontemplative weibliche Religiosen.3

1.2 Begriffe: Orden – Kongregationen – Säkularinstitute

Religiöse Gemeinschaften, deren Angehörige die drei Gelübde Armut, Keuschheit und Gehorsam (Evangelische Räte) auf Lebenszeit ("ewig") zur Sicherung des jenseitigen Heils und in feierlicher Art und Weise ablegen, werden im engeren Sinn als Orden bezeichnet. Männergemeinschaften einer Ordensfamilie bilden in ihrer Gesamtheit den so genannten Ersten Orden, Frauengemeinschaften den Zweiten Orden, ihre Mitglieder sind allein die Nonnen. Bei diesen bewirken die feierlichen Gelübde im Unterschied zu den Mönchen auf jeden Fall eine strenge, so genannte "päpstliche" Klausur, was sie an den Ort und in die Mauern ihres Klosters bindet. Diese Orden werden deshalb als kontemplativ bezeichnet, da sie nicht in der Welt tätig sind. Für Menschen, die nicht einer klösterlichen Gemeinschaft angehören, sondern den Evangelischen Räten gemäß außerhalb eines Klosters in der Welt leben und sich dazu an der Spiritualität und den Regeln eines bestimmten Ordens orientierten wollen, steht seit dem hohen Mittelalter der so genannte Dritte Orden zur Verfügung. Vor allem der franziskanische Dritte Orden verbreitete sich nach der Gewährung einer Regel durch Papst Nikolaus IV. (1227-1292) im Jahr 1289 rasch über ganz Europa. Daraus entwickelten sich noch im 13. Jahrhundert vor allem im Rahmen der franziskanischen Ordensfamilie regulierte Tertiarierinnen, die gemeinschaftlich lebten, aber im Unterschied zu den weiblichen Orden Jesu Forderung aus Mt 25,40 ("Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan hab, das habt ihr mir getan.") in der Welt umsetzen wollten, also nicht klausuriert, wenn auch in Gemeinschaft lebten. Diese Expansion der regulierten Tertiarinnen gründet nicht zuletzt in der Unterdrückung der Beginen durch das Konzil von Vienne 1311/1312. Bei den Beginen (auch Seelnonnen genannt) handelte es sich um so genannte Semireligiosen, die aus religiöser Motivation caritativ tätig waren und ohne Regel gemeinschaftlich lebten. Um ihrer Zerstreuung und Unterdrückung zu entgehen, schlossen sie sich häufig den regulierten Tertiarinnen der verschiedenen Ordensfamilien an. Auf dem Konzil von Trient (1545 bis 1563) wurden die Klausurvorschriften, um der reformatorischen Klosterkritik zu begegnen und aus männlichem Misstrauen wegen angeblicher weiblicher Charakterschwächen, verschärft und alle Tertiarierinnenklöster zur Ablegung feierlicher Gelübde und daher zu strenger Klausur verpflichtet. Unter dem Einfluss und nach dem Vorbild der selbst nicht in Klausur lebenden Jesuiten entstanden in der Gegenreformation indes neue Gemeinschaften, welche weiterhin soziale und pädagogische Aufgaben in der Welt übernehmen wollten und deshalb keine feierlichen, sondern einfache Gelübde (ewig oder zeitlich) ablegen wollten. Meist nahmen sie eine Zwitterstellung zwischen kontemplativem und aktivem Leben ein und wurden deshalb geduldet (z. B. die Ursulinen, Englischen Fräulein, Elisabethinen, Salesianerinnen und Barmherzige Schwestern der verschiedenen Schattierungen). Es war dann erst Papst Benedikt XIV. (1675-1758), der mit der Bulle "Quamvis iusto" von 1749 die Voraussetzung für die Anerkennung von Gemeinschaften mit einfachen Gelübden schuf. Diese Gemeinschaften wurden dann nur als ordensähnlich betrachtet und als Bezeichnung setzte sich im 19. Jahrhundert Kongregation durch (neben "Oblaten" nach benediktinischem Sprachgebrauch). Bestätigung fanden sie in dem päpstlichen Dekret "Ecclesia catholica" von 1889.⁴

Mitglieder von Kongregationen legten ihre Gelübde zwar entweder ewig oder zeitlich, auf jeden Fall aber einfach und nicht feierlich ab. Deshalb können sie im Unterschied zu Ordensangehörigen nicht nur Eigentum besitzen (wenn auch nicht verwalten und nutzen), sondern die Gemeinschaft auch nach der Einkleidung ohne kirchenrechtliche Sanktionen verlassen und sind nur einer weniger strengen Klausur unterworfen (unabhängig davon, ob sie bischöflichem oder päpstlichem Recht unterworfen sind). Dies ermöglichte nicht nur das Wirken in der Welt, sondern auch die Aufnahme der zu Betreuenden in ihre Häuser und die flexible Versetzbarkeit der Schwestern je nach Brauchbarkeit. Waren die Klöster der alten Orden selbstständige, voneinander unabhängige Einheiten mit idealerweise mindestens zwölf Mitgliedern, so besaßen die Kongregationen eine zentralistische und gleichzeitig flexible Struktur aus einem Mutterhaus mit einer Generaloberin an der Spitze und zahlreichen kleinen Filialen, für die das Mutterhaus Aufgaben wie Aus- und Fortbildung, finanziellen Ausgleich, Einsatzplanung und Versorgung im Alter übernahm. Die schon in der Ablegung der Gelübde von Armut, Keuschheit und Gehorsam grundgelegte Effizienz wurde dadurch noch gesteigert. Dieser war auch zuträglich, dass die Kongregationen üblicherweise der bischöflichen und nicht der päpstlichen Jurisdiktion unterstanden, was die Genehmigungsverfahren beschleunigte, aber das bischöfliche Recht zur Approbation der Satzungen und zur Einsetzung eines Superiors als bischöflicher Aufsichtsperson nach sich zog.⁵

Trotz aller Unterschiede zwischen zweitem und reguliertem dritten Orden kam es zu Angleichungsprozessen. Diejenigen Zweitordensgemeinschaften, die die Säkularisation im Gebiet des Heiligen Römischen Reiches überlebten, konnten dies nur tun, indem sie ihr kontemplatives Leben wenigstens teilweise aufgaben und sich einer caritativen oder pädagogischen Tätigkeit widmeten. Beispiele hierfür sind die Dominikanerinnen in Regensburg, die 1803 eine Mädchenschule gründeten, oder die Zisterzienserinnen in Landshut-Seligenthal, die der Auflösung durch Mädchenschulgründungen 1782 und 1835 zu entgehen versuchten. Die Unterscheidung zwischen tätigen und kontemplativen Gemeinschaften ist deshalb nicht genau deckungsgleich zu derjenigen zwischen zweitem und reguliertem dritten Orden bzw. Kongregationen.

Basiert die Annäherung der Orden an die Kongregationen auf staatlichem Zwang, zeigen sich andererseits bei den Kongregationen freiwillige Bemühungen, sich den als höherrangig wahrgenommenen Orden anzugleichen. Dies äußerte sich zunächst in der inneren Struktur der Gemeinschaften. In den Klöstern des zweiten Ordens gab es häufig eine hierarchische Aufteilung zwischen Chorschwestern, die bisweilen adelig waren und der päpstlichen Klausur unterlagen, und Laienschwestern, die unteren sozialen Schichten entstammten und nicht der strengen Klausur unterlagen, damit sie für die Chorschwestern Dienstbotenaufgaben erledigen konnten. Dieser hierarchische Dualismus wiederholte sich in den Kongregationen. Land- und hauswirtschaftliche Aufgaben, welche dem religiösen Charakter der Krankenpflege oder des Unterrichts nicht entsprachen, wurden entweder von entlohnten Männern erledigt oder die Kongregationen hielten sich niederrangige Arbeitsschwestern. Diese gehörten den Kongregationen nicht unmittelbar an, trugen einen einfacheren Habit, mussten aber für Wohnung und Essen eine geringe Einkaufssumme entrichten und als Gegenleistung dafür neben der Arbeit gewisse Gebetsleistungen erbringen. 7 Schließlich zeigten sich die Bemühungen der Kongregationen, sich den Orden anzugleichen, auch im Wechsel vom bischöflichen ins päpstliche Recht, was seit 1900/1901 möglich war. Dadurch lösten sie sich von der Aufsicht der Ortsordinarien und wurden den alten zweiten Orden ähnlicher.8 Andere verblieben unter bischöflichem Recht, nutzten aber die vom Zweiten Vatikanum erlaubten Freiheiten, um

sich der von den Superioren ausgeübten bischöflichen Aufsicht zu entledigen. Nachdem bereits der Codex Iuris Canonici von 1917 die Kongregationen zu den Orden zählte, ebnete der Codex Iuris Canonici von 1983 die kirchenrechtlichen Unterschiede zwischen Orden und Kongregationen schließlich endgültig ein, indem nur noch von "Ordensinstituten" (bischöflichen oder päpstlichen Rechts) die Rede war und diese von den neuen Säkularinstituten abgegrenzt wurden. Die einfachen Gelübde der Kongregationen wurden mit den Rechtswirkungen der feierlichen Gelübde ausgestattet. Der Unterschied zwischen Orden und Kongregationen lag seither im jeweiligen Eigenrecht der Gemeinschaften (Regeln und Statuten).

Während sich die Kongregationen den Orden anglichen, entstand ein neues Bedürfnis nach einer Form des geweihten Lebens im Alltag. Die Möglichkeit dazu wurde durch die Errichtung sogenannter Säkularinstitute geschaffen, und zwar von Papst Pius XII. (1876–1958) mit der Konstitution "Provida Mater Ecclesia" vom 2. Februar 1947 und dem Motuproprio "Primo feliciter" vom 12. März 1948. Diese Säkularinstitute bestehen aus Klerikern und Laien, Männern und Frauen. Sie leben gemäß den Evangelischen Räten, aber ohne Gelübde. Es gibt solche bischöflichen und solche päpstlichen Rechts. Ihre Mitglieder leben üblicherweise allein oder in Wohngemeinschaften. Ein Zwang zu klösterlicher Gemeinschaft und klösterlicher Kleidung besteht nicht. Es gibt aber Säkularinstitute, deren Mitglieder gemeinschaftlich und in einem Mutterhausverband leben, so etwa die 1926 als erstes Säkularinstitut weltweit gegründeten *Schönstätter Marienschwestern*, die auch einen Habit tragen.¹¹

Analog zu den Frauenkongregationen gibt es auch männliche Brüderkongregationen, in denen im Unterschied zur Tendenz zum Priestermönch im Ordenswesen ungeweihte Brüder dominieren. Wie die Frauenkongregationen sind sie pädagogisch oder caritativ tätig. Derartige Brüderkongregationen sind etwa die Genter Brüder von der Nächstenliebe (gegründet 1810) sowie die ebenfalls belgischen Josephiten (1817) und Brüder der guten Werke (1830). Dazu gehören auch die französischen Schulbrüderkongregationen (z. B. die Maristen-Schulbrüder, gegründet 1817). Die rechtliche Form der Kongregation wurde aufgrund ihrer Flexibilität und Effizienz nicht zuletzt von missionierenden Gemeinschaften wie etwa der 1868 gegründeten Gesellschaft der Missionare von Afrika (den so genannten Weißen Vätern) gewählt.¹²

1.3 Forschungsstand

Die kirchen- und profangeschichtliche Erforschung der caritativ und pädagogisch tätigen Frauenkongregationen stand stets im Schatten der politisch einflussreichen und künstlerisch spektakulären Männerklöster. Die kirchengeschichtliche Forschung konzentrierte sich zunächst weitgehend auf institutionengeschichtliche Monographien und Überblickswerke.¹³ Im deutschsprachigen Raum sind hier vor allem die Forschungen von Erwin Gatz zu nennen. In der Schweiz existiert ein eigener Kongregationsband im Rahmen der Helvetia Sacra. 14 Einen hervorragenden institutionengeschichtlichen Überblick über das weltweite Kongregationswesen bietet das Dizionario deali istituti di perfezione, das zwischen 1974 und 2003 in zehn Bänden erschienen ist. Eine Erweiterung der Kongregationsforschung in sozialgeschichtlicher Hinsicht brachte dann die 1984 erschienene wegweisende Studie von Claude Langlois über das weibliche Kongregationswesen in Frankreich. 15 Die kulturalistische Wende in der Geschichtswissenschaft brachte schließlich ein zunehmendes Interesse an geschlechtergeschichtlichen Fragestellungen mit sich, weshalb sich die Forschung seither zunehmend den weiblichen Religiosen zuwandte. Dafür steht im deutschen Sprachraum in erster Linie die Analyse des preußischen Kongregationswesens durch Relinde Meiwes aus dem Jahr 2000. Dabei integrierte sie geschlechter-, sozial- und kulturgeschichtliche Fragestellungen. 16 Seither dominiert bei der Erforschung des Kongregationswesens der kulturalistische Ansatz. Wegweisend war hier die Freisinger Ausstellung zum "Jesuskind in Bayerns Frauenklöstern" aus dem Jahr 2012.¹⁷ Zunehmend gerät dabei die Deutung der klösterlichen Lebenswelt durch die Schwestern selbst in den Fokus der Forschung. Wie ertragreich eine derartige Herangehensweise im Hinblick auf Fremd- und Selbstbestimmung der Schwestern sein kann, wenn die schwierige Quellenlage es erlaubt, zeigt die Analyse der Handlungsspielräume der Antonia Werr (1813-1868), Gründerin der Kongregation der Dienerinnen der heiligen Kindheit Jesu, durch Katharina Ganz. 18

Hat sich die Forschung von einem institutionengeschichtlichen Ansatz im Zuge der sozialgeschichtlichen Erweiterung und der kulturalistischen Wende zur Analyse mehrerer Kongregationen innerhalb einer Region erweitert, fehlt weitgehend noch die interregionale Perspektive auf das Kongregationswesen.

2 Entwicklungsgeschichte

2.1 Tätige Frauenorden und -kongregationen in der Frühen Neuzeit

Da es keine Zahlen zur Entwicklung der Kongregationen in der Frühen Neuzeit gibt, müssen strukturelle Aussagen über eine exemplarische Beschreibung der wichtigsten frühneuzeitlichen Kongregationen gewonnen werden.

Die erste der frühneuzeitlichen Frauengemeinschaften waren die 1535 in Brescia von der Angela Merici (1474–1540), aus einer angesehenen Bürgerfamilie stammend, gegründeten Ursulinen. Ursprünglich lebten sie nicht in Gemeinschaft und ohne klösterliche Kleidung. Sie trafen sich nur zum Gebet und wollten durch ihre Lebensführung ein Vorbild für ein christliches Leben sein. Nach dem Tod Mericis wurden die Mitglieder der Gemeinschaft zunehmend mit Katechismusunterricht betraut. Seither kristallisierte sich die Erziehung und Unterrichtung von Mädchen als Tätigkeitsbereich immer deutlicher heraus. Eine gemeinschaftliche Lebensform schien angesichts der zunehmenden Aufgaben unumgänglich zu sein. 1544 erfolgte die päpstliche Approbation. Anfang des 17. Jahrhunderts wandelte sich die Gemeinschaft sowohl auf eigenen Wunsch als auch auf äußeren Druck hin in einen klausurierten Orden. Der Zweck der Mädchenerziehung blieb aber bestehen. Die Ursulinen breiteten sich in ganz Europa aus, 1639 gründeten sie in Köln die erste deutsche Niederlassung. Entsprechend der Klientel, die sie ansprachen, ließen sie sich ausschließlich in Städten nieder. 19

Die Congrégation de Notre-Dame de chanoinesses de Saint Augustin wurde 1597/1598 von der Bürgertochter Alix Le Clerc (1576–1622) im lothringischen Mattaincourt gegründet. Unterstützt wurde sie dabei vom später heiliggesprochenen Pierre Fourier (1565–1640). Im Jahr 1616 folgte die päpstliche Approbation. Zweck der neuen Gemeinschaft war die Erziehung der weiblichen Jugend. Von Lothringen aus breiteten sich die höheren Mädchenschulen der Notre-Dame-Schwestern in den Städten Frankreichs und

des Heiligen Römischen Reiches aus. Dort wurden sie aufgrund ihrer Herkunft aus dem französischsprachigen Raum Welschnonnen genannt.²⁰

Das Institutum Beatae Mariae Virginis (umgangssprachlich nach der Herkunft der Gründerin Englische Fräulein genannt, seit 2004 in Congregatio Jesu umbenannt) wurde 1609 ausdrücklich nach dem Vorbild der Jesuiten von der Engländerin Mary Ward (1585–1645) errichtet. Da sie einer katholischen Familie des niederen Adels entstammte, floh sie vor den Katholikenverfolgungen nach Flandern, wo sie als Laienschwester in das kontemplative Klarissenkloster (franziskanischer zweiter Orden) in Saint-Omer eintrat. Unzufrieden damit, gründete sie mit Gesinnungsgenossinnen ein Institut, das sich der Erziehung katholischer Mädchen aus England widmete. Die Mitglieder des Instituts sollten nicht der Klausur unterworfen sein. An der Kurie stießen die Regeln deshalb nicht auf Akzeptanz. Zunächst wich sie nach München aus, wo ihr Kurfürst Maximilian I. (1573-1651) 1627 die Errichtung einer Mädchenschule ermöglichte. Aber 1631 wurde die Gemeinschaft von Papst Urban VIII. (1568-1644) aufgelöst und Ward als Ketzerin neun Wochen lang inhaftiert. Die päpstliche Genehmigung erfuhr das Institut erst lange Jahre nach dem Tod der Gründerin im Jahr 1703. Die Tätigkeit des Instituts beschränkte sich auf das höhere Mädchenschulwesen, weshalb sich die Englischen Fräulein vorzugsweise in Städten zentralörtlichen Charakters niederließen.21

Die Salesianerinnen (Orden von der Heimsuchung Mariens bzw. Visitandinnen) gingen auf die Initiative der heiliggesprochenen Johanna Franziska von Chantal (1572–1641) zurück. Sie wollte Aktivität mit Beschaulichkeit verknüpfen und errichtete mit Unterstützung des ebenfalls heiliggesprochenen Genfer Bischofs Franz von Sales (1567–1622) in dessen Residenz Annecy 1610 eine erste Niederlassung. Der Zweck der Salesianerinnen sollte in der Armen- und Krankenpflege bestehen. Chantal und Sales mussten sich aber dem kirchlichen Widerstand beugen und die kontemplativen Elemente in der Regel stärker betonen. In dieser Form bekam die Gemeinschaft 1618 die päpstliche Approbation. Das Tätigkeitsgebiet wechselte deshalb von der Krankenpflege zu der mit einer kontemplativen Lebensweise verträglicheren höheren Mädchenbildung. Auch ihre Niederlassungen fanden sich überwiegend in Städten.²²

Bei den 1622 gegründeten *Elisabethinen* handelt es sich um regulierte Franziskaner-Tertiarinnen. Sie wurden von der Aachener Bürgerstochter

Apollonia Radermecher (1571–1626) zum Zweck der Kranken- und Altenpflege gegründet. Sie errichtete die Gemeinschaft, als sie in ihrer Heimatstadt zur Spitalmeisterin ernannt wurde. Die Gründung wurde vom zuständigen Lütticher Bischof, Ferdinand von Bayern (1577–1650), einem Bruder des bayerischen Kurfürsten, genehmigt. Bald breiteten sie sich auf das Gebiet des gesamten Heiligen Römischen Reiches aus. Da sie sich der Krankenpflege widmeten, konnten auch die Elisabethinen nicht in strenger Klausur leben. Ihre Tätigkeit bewahrte sie aber vor Aufhebungen, etwa durch die französische Besatzung des Rheinlandes während der Revolutionskriege, wenn auch die Aufnahme von Novizinnen zeitweise untersagt war. Auch die Niederlassungen der Elisabethinen waren vor allem in den Städten zu finden. ²³

Die caritativ tätigen *Vinzentinerinnen* (eigentlich Genossenschaft der Töchter der christlichen Liebe vom heiligen Vinzenz von Paul, aber auch Barmherzige Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul genannt) gingen aus den 1633 von dem heiliggesprochenen Vinzenz von Paul (1581–1660) und der ebenfalls heiliggesprochenen Louise de Marillac (1591–1660) in Paris gegründeten Filles de la Charité hervor. Die Gemeinschaft erhielt 1668 die päpstliche Approbation. Seither breiteten sie sich vor allem in Frankreich aus, wo sie sich hauptsächlich in Städten niederließen. Die Gemeinschaft wurde zwar 1790 von den Revolutionären aufgehoben, es gelang ihnen aber, ihr Gemeinschaftsleben bis zur Wiederzulassung 1800 aufrechtzuerhalten. Seit dem 19. Jahrhundert breiteten sich die Vinzentinerinnen dann über ganz Europa und auch weltweit aus. Zahlreiche Kongregationen bischöflichen Rechts, die im 19. Jahrhundert zur Krankenpflege errichtet wurden, berufen sich auf die Gründung des Vinzenz von Paul.²⁴

Mit den Borromäerinnen (Barmherzige Schwestern vom hl. Karl Borromäus) existierte eine weitere von Frankreich ausgehende caritative Kongregation. In der Notzeit des Dreißigjährigen Krieges richtete die Familie Chauvenel in ihrem Privathaus im lothringischen Nancy ein Spital ein. Bald sammelte sich darum eine Gemeinschaft von krankenpflegenden Frauen. Sie nannten sich Schwestern von der Heiligen Familie. Die eigentliche Gründung der Gemeinschaft erfolgte 1652. Da über dem Hauseingang der Familie Chauvenel eine Statue von Karl Borromäus stand, nannten sie sich schließlich Barmherzige Schwestern vom hl. Karl Borromäus. Auch ihre Tätigkeit war auf Städte beschränkt. Sie breiteten sich zunächst in Frankreich aus, seit Beginn des 19. Jahrhunderts dann auch über Mitteleuropa.²⁵